

Rechtsanwendung in der Praxis an Hand von realen Biberfällen

Fall 1 Fraßschäden an Mais

Fall 1 a Fraßschäden an Mais - Variante

Ein Landwirt wendet sich Anfang September an Sie, da er einen Fraßschaden von insgesamt ca. 100 m² in einem seiner Maisfelder (Silomais) feststellte. Der langgestreckte Acker grenzt auf drei Seiten an Entwässerungsgräben an. Mehrere Ausstiege deuten auf die Anwesenheit des Bibers hin. Der Landwirt fordert einen sofortigen Wegfang.



Lösung

Rechtlich

Biber besonders und streng geschützt, deshalb gilt das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Zugriff nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden; im Interesse der öffentlichen Sicherheit; aus anderen zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses und wenn keine anderen zumutbaren Alternativen vorliegen und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert). Eine Fanggenehmigung vom LRA, Untere Naturschutzbehörde wäre notwendig. Der Biberberater muss prüfen:

- Ist der Schaden überhaupt vom Biber (oder vom Wildschwein). Hier jedoch eindeutig „Biberausstieg“.

- Höhe des Schadens. Da kein erheblicher wirtschaftlicher Schaden vorliegt, kommt eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (also Fanggenehmigung) nicht in Frage.
- Prüfung aller präventiver Maßnahmen (Elektrozaun, VNP für Randstreifen etc.)

Vorgehensweise:

- In der Regel Prävention vor Schadensausgleich. Da hier jedoch an drei Seiten Entwässerungsgräben anschließen ist das Aufstellen eines Elektrozauns auf Grund der benötigten Länge und der notwendigen Unterhaltung (Freihalten der Litzen von Vegetationsaufwuchs) sehr aufwendig. Deshalb könnte hier entschädigt werden. (Gleiches würde gelten, wenn auf Grund der Lage an stark frequentierten Wegen die Diebstahlgefahr zu hoch wäre.)
- Bei der Entschädigungs-Regelung wurde eine Bagatellgrenze von 50 € pro Jahr und Antragsteller festgesetzt (darunter übersteigt Verwaltungsaufwand erheblich den Schaden). Nach der aktuellen Liste des Bauernverbandes wird pro m² Silomais ein Wert von 0,247 € angenommen. Dies ergibt bei 100 m² eine Summe von 24,70 €. Eine Entschädigung ist somit (noch) nicht möglich. Der Schaden wird dennoch im Entschädigungsbogen dokumentiert. Sollte sich der Fraßschaden bis kurz vor der Ernte so vergrößert haben, dass die Bagatellgrenze überschritten wird, soll sich der Landwirt nochmals melden, damit der endgültige Schaden aufgenommen und an den Entschädigungsfonds gemeldet werden kann.
- Es ist wichtig, den Landwirt darauf hinzuweisen, dass künftig auf Grund der neuen Richtlinien zum Bibermanagement vom 01.01.2012 generell nur noch max. 80% der Schäden beglichen werden können.

Fall 1 b	Fraßschäden an Mais – Variante
-----------------	---------------------------------------

Gleicher Fall wie 1), aber Acker schließt lediglich an einer Schmalseite an Fließgewässer an.

Lösung

- Prävention vor Schadensausgleich. Fernhalten des Bibers mittels Elektrozaun möglich, also künftig keine Entschädigungszahlung. Läge der Erstschaden über der Bagatellgrenze, wäre hier einmalig eine Entschädigung möglich.
- Wenn Prävention auf Grund hoher Diebstahlgefahr nicht möglich wäre, wäre auch hier über der Bagatellgrenze die Entschädigung jährlich möglich.

Fall 1 c	Größere Fraßschäden an Mais – Variante
-----------------	---

Ein Landwirt stellt Anfang September einen flächigen Fraßschaden auf weit über einem Hektar in seinem Maisfeld (Körnermais) fest und meldet sich sehr erbost bei ihnen. Der Acker schließt lediglich mit der Schmalseite an einen Bach an.



Lösung

Die Maisstengel sind umgedrückt; sie wurden nicht abgebissen und nicht Richtung Gewässer transportiert: Wildschaden durch Wildschweine > Kein Fall für die Naturschutzbehörde!

Fall 2 <u>Gehölzschäden an Obstbäumen</u>

Fall 2 a <u>Gehölzschäden auf Wochenendgrundstück</u>

Ein Besitzer eines Wochenendgrundstückes am Rande eines kleinen Städtchens meldet, dass der Biber einen seiner 6 Obstbäume benagt hat. Südlich grenzt ein Bach an das Grundstück an. Der Besitzer beklagt den Verlust des Baumes und möchte, dass der Biber gefangen und wo anders ausgesetzt wird.

Lösung

Rechtlich

Biber besonders und streng geschützt, deshalb gilt das Zugriffsverbot. Zugriff nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine Fanggenehmigung vom LRA, Untere Naturschutzbehörde wäre notwendig.

Der Biberberater muss prüfen:

- Höhe des Schadens. Da kein erheblicher wirtschaftlicher Schaden vorliegt, kommt eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nicht in Frage. Auch wenn das Aussetzen an anderer Stelle geplant wäre, ist das Fangen des Bibers als Zugriff zu werten.

- Prüfung aller präventiver Maßnahmen (Elektrozaun, Einzelbaumschutz).

Vorgehensweise

- Umgehende Sicherung der übrigen Bäume mit Drahtthosen. Auch Wöbra möglich, soweit es die Witterung (Temperatur > 8° C) und die Baumart (glattrindig) zulassen.
- Wenn auch Gemüsebeete oder Strauchpflanzungen durch Biberfraß gefährdet sind, Schutz der Beete durch Zaun-Neubau oder Vergrämung des Bibers durch Aufstellen eines Elektro-Zauns.
- Schadensausgleich nicht möglich, da ein Privatschaden vorliegt.
- Abfang nicht möglich, da der Schaden nicht erheblich ist und Präventionsmaßnahmen möglich sind.
- Das Aussetzen der Biber / des Bibers an anderer Stelle ist sehr kritisch zu werten, da ggf. bestehende Familienverbände auseinandergerissen werden und es an der Aussetzungsstelle zu tödlichen Revierkämpfen kommen könnte. Deshalb dürften an der Aussetzungsstelle keine Biberreviere vorhanden sein. Zudem müsste gewährleistet sein, dass an der Aussetzungsstelle keine Schäden zu erwarten sind, da andernfalls die Probleme nur verlagert würden.
Aussetzungen von Tieren sollen nur dann erfolgen, wenn eine natürliche Wiederbesiedlung nicht möglich ist (also für Wiederansiedlungsprojekte). Dies ist beim Biber nicht der Fall.

Fall 2 b Gehölzschäden an Streuobstbäumen eines Landwirts

Ein Biolandwirt meldet sich bei Ihnen, da der Biber bereits drei seiner 30 Streuobstbäume geringelt hat. Es handelt sich bei den geringelten Apfelbäumen um erst kürzlich nachgepflanzte Bäume; pro nachgepflanzten Hochstamm hat der Landwirt 30 € gezahlt. Der Landwirt ist sehr besorgt um seinen alten Baumbestand und seine Nachpflanzungen, da er in seinem Hofladen auch Saft und Most aus dem eigenen Betrieb anbietet.

Lösung

Rechtlich s. 2 a).

Vorgehensweise

- Umgehende Sicherung der übrigen Bäume mit Drahtthosen. Auch Wöbra für die Jungbäume möglich, soweit es die Witterung zulässt (Temperatur > 8° C).
- Schadensausgleich möglich, da ein landwirtschaftlicher Schaden vorliegt. Landwirt muss an Hand einer Rechnung den entstandenen Schaden nachweisen.
- Abfang nicht zulässig, da Prävention möglich und Schaden nicht erheblich.

Fall 3 Gehölzverbiss an Fließgewässer II. Ordnung

Fall 3 a Gehölzverbiss an Fließgewässer II. Ordnung - Variante

In der Aue eines Flusses bewirtschaftet ein Landwirt die unten dargestellte große Wiese. Dieser meldet sich beim zuständigen Biberberater und klagt über Gehölzverbiss durch den Biber. Der Landwirt möchte, dass die Bäume geschützt werden und er für die geringelten Bäume eine

Entschädigung erhält. Ein Baum wurde zudem vom Biber gefällt und liegt auf der Wiese; dieser Baum soll von der Unteren Naturschutzbehörde beseitigt werden, damit die Bewirtschaftung wieder uneingeschränkt möglich ist.



Lösung

Rechtlich

- Präventionsmaßnahmen wie Einzelstammschutz sowohl bei betroffenen Landwirten als auch bei Privatpersonen und Kommunen oder der öffentlichen Hand möglich (bei Prävention keine Beschränkung auf Land-, Forst- und Teichwirte).
- Entschädigungs-Möglichkeit prüfen: Entschädigung nur bei forstwirtschaftlichen Schäden
- Schadens-Behebung: umgefallener Baum muss vom Eigentümer der Fläche beseitigt werden.

Vorgehensweise

- Es ist nicht möglich und naturschutzfachlich nicht sinnvoll, alle Bäume entlang des kleinen Flusses zu schützen. Dort, wo Bäume vom Biber geringelt oder gefällt werden, kommt wieder mehr Licht an den Boden, was das Austreiben von neuem Gehölzjungwuchs fördert. Die Lücken werden mit den Jahren wieder geschlossen. Hingegen ist der Schutz einzelner markanter Bäume (z.B. alte Eichen) mit Estrichmatten durchaus möglich. Estrichmatten werden i.d.R. durch die Landratsämter kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch den Landwirt, ggf. unter Mithilfe des örtlichen Biberberaters.
- Laut Luftbild gehört der Ufersaum und der Wiesenrand zum Gewässergrundstück. Bei Gewässern II. Ordnung ist Eigentümer der Gewässergrundstücke der Freistaat Bayern. Dem Landwirt ist somit kein Schaden entstanden. Eine Entschädigung ist somit nicht möglich.

- Der vom Biber gefällte Baum muss vom Eigentümer des Baumes beseitigt werden. Eigentümer ist der Freistaat Bayern, der durch das Wasserwirtschaftsamt vertreten wird. Der Biberberater meldet den Fall an die Untere Naturschutzbehörde, die das Wasserwirtschaftsamt um Beseitigung des Baumes bittet.

Fall 3 b Gehölzverbiss an Fließgewässer II. Ordnung – Variante
--

- S. 10 a), jedoch befindet sich der Ufersaum mit den Bäumen auf dem Grundstück des Landwirts

Lösung

- Der Fall ändert sich dahingehend, dass der Landwirt den gefällten Baum selbst beseitigen muss.
- Eine Entschädigung ist auch jetzt nicht möglich, da es sich nicht um eine für forstwirtschaftliche Zwecke begründete, gepflegte und genutzte Waldfläche handelt. Entschädigt werden können nur forstwirtschaftliche Schäden. Ein Schaden ist auch deshalb nicht entstanden, da der Baum, auch wenn er geringelt wurde, immer noch als Brennholz genutzt werden kann.

Fall 4 Unterminierung an Kiesweiher



In der freien Feldflur liegt ein kleiner Kiesweiher, der durch einen 5m breiten Damm vom angrenzenden begradigten Bach getrennt ist. Der Eigentümer, ein Landwirt, hat den Kiesweiher an einen Angler verpachtet, der für 300 € Fische eingesetzt hat und in seiner Freizeit hier angelt. Der

Eigentümer meldet sich, da der Biber zwischen Bach und Kiesweiher eine Röhre grub und so die zwei Gewässer miteinander verband. Dadurch hat sich der Wasserspiegel im Weiher um ca. 30 cm abgesenkt und ein Teil des Fischbestandes ist über die Biberröhre in den Bach entwichen. Der Landwirt fordert den Abfang des Bibers, da er Angst hat, dass sein Pächter den Pachtvertrag auf Grund der Biberprobleme kündigt.

Lösung

Rechtlich

Biber besonders und streng geschützt, deshalb gilt das Zugriffsverbot. Zugriff nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine Fanggenehmigung vom LRA, Untere Naturschutzbehörde wäre notwendig.

Der Biberberater muss prüfen:

- Kein erheblicher wirtschaftlicher Schaden, also kein Zugriff möglich.
- Kein erwerbswirtschaftlich genutzter Teich (Hobby-Angler). Ein Zugriff kommt bei Hobbynutzung grundsätzlich nicht in Frage, soweit keine anderen Gefährdungen vorliegen.
- Keine Entschädigung, da keine gewerbliche Nutzung. Lediglich Präventivmaßnahmen können gefördert werden.

Vorgehensweise

- Verfüllen der Röhre und entwichener Fischbestand können nicht entschädigt werden, da hier ein Privatschaden vorliegt (Hobbynutzung, keine gewerbliche Fischzucht).
- Präventivmaßnahmen (Ufersicherung; Einbau von Stahlmatten) können auch bei privater Nutzung gefördert werden. Aber Abwägung zwischen Kosten und Nutzen der Präventivmaßnahme! Hier entstand ein Schaden in Höhe von 60 € zzgl. Verfüllungskosten; die Wasserspiegel-Absenkung um ca. 30 cm ist wohl unproblematisch, da sich der Wasserspiegel schon eingependelt hat und kein Auslaufen des Weihers zu befürchten ist. Eine komplette Uferversteinung (ökologisch bedenklich) oder der Einbau von Baustahlmatten in den Damm wäre um ein Vielfaches teurer, also hier keine Förderung von Präventionsmaßnahmen. Lediglich wenn wiederholt Schäden auftauchen, kann über die Förderung der Präventionsmaßnahmen nachgedacht werden.
- Abfang nicht möglich, da Erheblichkeitsschwelle bei Schaden nicht gegeben ist und auch keine gewerbliche Teichanlage vorliegt. Außerdem wäre bei wiederholten Schäden die Sicherung des Damms möglich.
- Ggf. Biber durch Aufbau eines Elektrozauns auf dem Damm von Weiher vergrämen

Fall 5 Vernässung von landwirtschaftlichen Flächen

Fall 5 a Vernässung von Grünland

In einem von Grünland geprägten, naturnahen Bachtal haben sich zwei Biberfamilien angesiedelt. Die Artenvielfalt im Auenbereich ist sehr hoch, so sucht z.B. der im nächsten Dorf brütende Storch hier täglich nach Nahrung. Auch viele geschützte Nasswiesen existieren hier noch. Der Landkreis hat

bereits mehrere Flächen für den Naturschutz aufgekauft und durch die Anlage von Tümpeln und Flachseigen aufgewertet. Der am tiefsten gelegene Talbereich, eine Fläche von ca. 5 ha, ist auf Grund mehrerer Biberdämme regelmäßig überstaut. Hier ist die Bewirtschaftung durch die 3 Eigentümer nur noch sehr schwer, zeitweise gar nicht mehr möglich. Einer der Landwirte meldet sich, da er heuer schon wieder den 1. Schnitt nicht nutzen kann. Früher hat er das Grünland dreischurig bewirtschaftet, seit die Biber da sind ist gerade noch ein Schnitt bei schlechter Qualität möglich. Der Landwirt fragt, ob ein Biberabfang möglich ist, da hier dauerhaft mit Problemen zu rechnen ist.

Lösung

Rechtlich

Biber besonders und streng geschützt, deshalb gilt das Zugriffsverbot. Zugriff nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine Fanggenehmigung vom LRA, Untere Naturschutzbehörde wäre notwendig. Das Beseitigen von Biberdämmen gilt als erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und bedarf ebenfalls einer Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Der Biberberater muss prüfen:

- Beurteilung der Erheblichkeit des Schadens: die drei betroffenen Landwirte müssen jährlich mit Ausfällen aus ihren insgesamt 5 ha Wiesen rechnen mit der entsprechenden Mehrarbeit. Dennoch bewirtschaften die drei Landwirte vermutlich darüber hinaus noch ein Vielfaches an Fläche. Ein Schaden ist unbestritten vorhanden, die Erheblichkeit ist vermutlich jedoch nicht gegeben. → keine Fanggenehmigung, da keine Erheblichkeit des Schadens und andere Alternativen (Dammbeseitigung, Förderprogramme, Flächentausch) vorhanden.
- Entschädigung: landwirtschaftlicher Schaden, also Entschädigung dieses Jahr möglich. Da jedoch Prävention Vorrang vor Entschädigung hat, müssen künftig unbedingt alle Präventionsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist die mehrjährige Entschädigung auf den Flächen möglich.
- Beseitigung oder Abtrag einzelner Dämme möglich, wenn Präventionsmaßnahmen (noch) nicht möglich sind oder nicht ausreichend greifen und Biberbauten dadurch nicht trockengelegt werden (in der Aufzuchszeit oder bei Kälte). Dammbeseitigung bedarf einer Genehmigung.

Vorgehensweise

- Mehrere betroffene Landwirte: Gesamtlösung erarbeiten
- Biberlebensraum sollte hier erhalten werden auf Grund der hohen Bedeutung für den Artenschutz (Floristisch wertvolle Wiesen; Biber; andere Arten wie Amphibien, Storch etc.).
- Da hier dauerhaft mit Überstauungen zu rechnen ist, sollte der Flächentausch oder Flächenkauf als einzige dauerhafte Lösung ins Auge gefasst werden. Kommunen, aber auch größere Firmen haben nach Baumaßnahmen immer wieder Bedarf an Ausgleichsflächen. Auch die Anspruchnahme des Vertragsnaturschutzprogramms (Stillegung in Biber-Lebensräumen; Mahd mit Schnittzeitpunkt und Düngeverzicht (komplette Mahd in 3 von 5 Jahren notwendig)) ist möglich.

- Da der Flächenkauf oder –tausch nicht sofort greift, ist vorübergehend ein Schadensausgleich für die Landwirte möglich.
- Mittelfristig (wenn kein Tausch oder Kauf) sollen dann aber Förderprogramme, zum Beispiel das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm, genutzt werden, um den Nutzungsausfall weitestmöglich zu kompensieren (Prävention vor Entschädigung).
- Möglich ist vorübergehend auch das Absenken eines Teils der Biberdämme während der Bewirtschaftungszeit der Wiesen (soweit die Präventionsmaßnahmen nicht ausreichen), damit die Landwirte zumindest einen erfolgreichen Schnitt durchführen können. Hier ist jedoch mit negativen Auswirkungen auf die Biberpopulation und auch auf andere Arten, wie z.B. Amphibien zu rechnen.

Fall 5 b	Vernässung von Grünland – Entschädigung Wiese
-----------------	--

Trotz der teilweisen Absenkung einzelner Biberdämme konnte Landwirt Huber seine zweischürige, 1 ha große Wiese beim zweiten Schnitt nur zur Hälfte nutzen. Der restliche Aufwuchs war so schlecht, dass er ihn im Herbst auf einen Acker ausfuhr. Berechnen Sie die Schadenssumme nach der aktuellen BBV-Liste.

Lösung

- m²-Satz für zweischüriges Grünland: 0,107 €
- zweiter Schnitt wird angerechnet zu: 35 %
- 5.000 m² x 0,107 € = 535 €
- Anteil des 2. Schnittes (35%) = 187 € Schaden

Fall 5 c Biberstau in Entwässerungsgraben in landwirtschaftlicher Flur



Ein Landwirt meldet einen Biberdamm in einem sehr kleinen Entwässerungsgraben. Die umliegende Landschaft ist eben und ackerbaulich genutzt, Gehölzbestände liegen mehrere hundert Meter entfernt. Der Landwirt erklärt, dass es auf Grund des Dammes und der Ebenheit des Geländes zu einem Rückstau von mehreren hundert Meter kommt und die Drainagen nicht mehr auslaufen. Dies führt dammaufwärts zu starken Vernässungen der beidseits angrenzenden Äcker. Der Biber ist laut Landwirt erst seit kurzem zugewandert.

Lösung

Rechtlich

- Erheblicher Schaden, da die Nutzung der angrenzenden Ackerflächen nicht mehr gewährleistet ist. Abfang dennoch nicht möglich, weil Dammentfernung als weniger gravierende Maßnahme möglich ist.
- Prüfung von Präventionsmaßnahmen. Wenn Präventivmaßnahme zu aufwendig bzw. nicht möglich: Ausnahmegenehmigung zur Dammentfernung.

Vorgehensweise

- Da der Biberlebensraum nicht geeignet scheint (kleiner Graben; keine Gehölze, also kein Winterfutter), muss es sich wohl um ein kürzlich zugewandertes Jungtier handeln. Dies bestätigte auch der Landwirt.
- Um die Wirkung von Biberdämmen zu reduzieren, ist als Präventivmaßnahme z.B. eine Dammdrainage möglich. Der hohe Aufwand ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn es sich um ein gefestigtes und erhaltenswertes Biberrevier handelt. Dies ist hier nicht der Fall. Zudem ist anzuzweifeln, dass hier eine Dammdrainage wirken würde: auf Grund des ungeeigneten Reviers

ist der Aktionsraum des Bibers groß und es ist mit weiteren Dammbauten grabenaufwärts und grabenabwärts zu rechnen.

- Da hier mit dauerhaften Vernässungen zu rechnen ist und Präventionsmaßnahmen nicht möglich sind, kann der Biberdamm beseitigt werden (genehmigungspflichtig!). Künftig regelmäßige Beobachtung: wenn der Biber erneut baut, Damm sofort wieder beseitigen. Am besten ist, hier von Anfang an eine dauerhafte Ansiedlung des Bibers zu unterbinden.

Fall 6 Biberschaden an Fischzucht-Betrieb



In einem weiten Bachtal liegt eine große Fischzucht-Anlage mit mehreren großen Becken. Zwischen Fließgewässer und Becken liegt ein Damm von lediglich 4 m Breite. Der Fischzucht-Besitzer meldet sich, da der Biber am Wochenende eine Röhre zwischen Fischbecken und Fließgewässer gegraben hat. Der Fischteich lief aus, was zu einem Verlust der Fische führte. Zudem kam es bachabwärts in der benachbarten Ortschaft zu leichten Überschwemmungen, da das plötzlich ankommende Wasser vom Durchlass nicht mehr aufgenommen werden konnte. Der Fischzüchter ist sehr aufgebracht und fordert den sofortigen Abfang des Bibers. Außerdem möchte er, dass ihm sein entstandener Schaden bezahlt wird und die Röhre von der Naturschutzbehörde verfüllt wird.

Lösung

Rechtlich

Der Biberberater muss prüfen:

- Erheblicher wirtschaftlicher Schaden und weitere Schäden zu befürchten, also Zugriff als Sofortmaßnahme möglich, wenn keine Präventionsmaßnahmen sofort möglich sind.
- Erwerbswirtschaftlich genutzter Teich, also Entschädigung möglich.
- Präventionsmaßnahmen als Dauerlösung prüfen, um künftiges Abfangen und künftige Entschädigungszahlungen zu vermeiden (Prävention vor Entschädigung und vor Abfang).

Vorgehensweise

- Da hier ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden vorliegt und mit weiteren Schäden an den restlichen Teichen in den nächsten Tagen zu rechnen ist, muss sofort eine Abfanggenehmigung erteilt werden. Präventionsmaßnahmen können hier nicht innerhalb kurzer Zeit greifen.
- Da immer wieder neue Biber zuwandern werden, muss nach einer dauerhaften Lösung gesucht werden. Hier kommt die Sicherung der Dämme gegen Grabaktivität durch das Aufbringen von Steinschlagnetzen oder Maschendrahtzäunen in Frage. Sobald die Teiche wieder abgelassen werden, sollte diese Maßnahme durchgeführt werden. Für die Maßnahme kann ein Förderantrag über die Landschaftspflege-Richtlinien gestellt werden; ein gewisser Eigenanteil verbleibt jedoch beim Fischteich-Besitzer (i.d.R. 30 %).
- Da es sich um eine gewerbliche Fischzucht handelt, können die entstandenen Schäden ausgeglichen werden. Der nachgewiesene Fischverlust wird an den Fonds gemeldet. Das Verfüllen der Röhre wird ebenfalls an den Entschädigungsfonds gemeldet, muss aber zuerst vom Besitzer beauftragt / durchgeführt und bezahlt werden (Vorleistung).
- Es ist wichtig, den Teichwirt darauf hinzuweisen, dass künftig auf Grund der neuen Richtlinien zum Bibermanagement vom 01.01.2012 generell nur noch max. 80% der Schäden beglichen werden können.

Fall 7 Biberröhren und Verkehrswege

Fall 7 a Biberschaden an Staatsstraße

Zwischen zwei Ortschaften verläuft eine Staatsstraße, die an einer Kurve bis auf 3m an einen kleinen Fluss heranreicht. Der Fluss verfügt in diesem Abschnitt über eine naturnahe Auenlandschaft mit Schilf- und Auwaldflächen und extensiv genutzten Wiesen. Auch der Biber ist in diesem Flussabschnitt seit Jahren verbreitet. Das Staatliche Bauamt meldet sich, da der Biber eine Röhre unter die Straße gegraben hat und die Straße nicht mehr standsicher ist. Es besteht dringender Handlungsbedarf; die Röhre muss verfüllt und die Böschung wiederhergestellt werden, was mit erheblichen Kosten verbunden ist. Der sofortige Abfang der Biber in diesem Bereich wird gefordert.

Lösung

Rechtlich

Der Biberberater muss prüfen:

- Erheblicher wirtschaftlicher Schaden gegeben und mit Folgeschäden zu rechnen, also Zugriff, soweit keine Präventivmaßnahmen möglich sind
- Präventivmaßnahmen prüfen: wenn möglich, kein Abfang zulässig
- keine Entschädigung möglich, da Schaden der öffentlichen Hand

Vorgehensweise

- um ein Einstürzen der Straße zu verhindern, muss die Röhre sofort verfüllt und die Böschung wiederhergestellt werden. Tangiert die Straße den Fluss lediglich an einer oder weniger kurzer Stellen, kann sofort in diesem Zuge das Gewässerufer durch Flussbausteine vor der Grabaktivität

des Bibers geschützt werden. Dies stellt eine dauerhafte Lösung dar; ein Abfang ist somit jetzt und künftig nicht mehr notwendig.

- Verläuft die Straße jedoch entlang mehrerer hundert Meter parallel zum Fluss, wären die Präventivmaßnahmen (Einbau von Stahlgittern; Einbau von Flussbausteinen im Uferbereich) sehr aufwendig und kostenintensiv. Hier müsste bei weiteren Schäden wohl der Abfang gewählt werden.

Fall 7 b Röhreneinbruch auf Feldweg – Variante 1

Ein Landwirt meldet sich, da er auf einem gemeindlichen Feldweg, der ca. 5 m vom Entwässerungsgraben entfernt ist, in eine Biberröhre eingebrochen ist. An seinem Traktor entstand ein Schaden in Höhe von 350 €. Der Landwirt möchte den Schaden ersetzt bekommen und bittet um Verfüllung des Lochs. Zudem fragt er, ob nicht ein Abfang des Bibers möglich ist. Auf den umliegenden Ackerflächen kommt es immer wieder zu Vernässungen, da die Drainagen auf Grund von Biberdämmen nicht mehr auslaufen können. Es ist nun schon der dritte Röhreneinbruch im Feldweg. Probleme gäbe es immer zur Vegetationszeit, wenn sich die Biber von Feldfrüchten ernähren. Im Winter findet man kaum Biberspuren, da sie sich dann wohl in die ca. 1 km entfernten Waldbereiche zurückziehen.

Lösung

Rechtlich

- Erheblicher Schaden, da die Nutzung der angrenzenden Ackerflächen nicht mehr gewährleistet ist und immer wieder mit Einbrüchen im Feldweg zu rechnen ist.
- Prüfung von Präventionsmaßnahmen. Wenn Präventivmaßnahme zu aufwendig bzw. nicht möglich: Ausnahmegenehmigung zum Fang.
- Entschädigung für Maschinenschaden möglich, da landwirtschaftlicher Schaden.

Vorgehensweise

- Sofortige Sicherung der gefährdeten Stelle



- Erhebliche Schäden vorhanden (Vernässungen, Einbrüche). Präventionsmaßnahmen wie Ufersicherung durch Einbau von Stahlmatten zur Verhinderung der Grabaktivität auf Grund des längeren Gewässerabschnittes sehr teuer. Diese Maßnahme verhindert nicht das Errichten von Dämmen und die daraus resultierenden Überschwemmungen. Da es sich um intensiv genutztes Ackerland handelt, das dem Biber nicht als Winterrevier dienen kann, sollte durch permanente

Dammentfernung versucht werden, den Biber zu vergrämen. Wenn dies zu keinem Erfolg führt, kann der Abfang genehmigt werden.

- Für das Verfüllen der Röhre ist die Gemeinde zuständig. Da es sich bei Kommunen um die öffentliche Hand handelt, ist eine Entschädigung der Kosten für das Verfüllen der Röhre nicht möglich.
- Für den entstandenen Maschinenschaden kann der Landwirt entschädigt werden.

Fall 7 c Röhreneinbruch auf Feldweg – Variante 2

- S. 8 a), jedoch handelt es sich um einen Privatweg des Landwirtes.

Lösung

- Der Fall ändert sich dahingehend, dass der Landwirt für das Verfüllen der Röhre zuständig ist und hierfür entschädigt werden kann (nach Maschinenring-Sätzen).

Fall 8 Biber im Schönungsteich einer Kläranlage

Am Rande einer Ortschaft liegt die Kläranlage mit Schönungsteich. Der Schönungsteich weist auf einer Seite üppigen Baumbestand auf und wirkt insgesamt recht naturnah. Hier hat sich schon letztes Jahr ein Biber angesiedelt. Der Biber wurde von der Gemeinde bisher geduldet, da sich die Aktivität auf das Graben einer einzelnen Röhre beschränkte und der Biber weiter nicht auffällig wurde. Seit diesem Frühjahr hat sich allerdings die Aktivität des Bibers verstärkt; er benagt die Gehölze und verbaut immer häufiger den Auslauf des Schönungsteich mit Maisstengeln aus dem angrenzenden Acker. Auch die Röhren nahmen zu. Im Juli meldet sich der Gemeindearbeiter und bittet um Fanggenehmigung für den Schönungsteich, da fast täglich der Anstau beseitigt werden müsse.

Lösung

Rechtlich

- Fangzeit nach Vollzugshinweisen und AAV vom 01. September bis 15. März. Abfangen in der Schonzeit nur möglich bei Gefahr im Verzug bzw. zur Verhinderung größerer Schäden.
- Erheblicher wirtschaftlicher Schaden zu befürchten, also Zugriff möglich soweit Präventionsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können.
- Präventionsmaßnahmen prüfen; wenn nicht möglich erfolgt Abfang.

Vorgehensweise

- Die verstärkte Aktivität des Bibers lässt darauf schließen, dass sich eine Familie gebildet hat und es sich nicht mehr nur um ein Einzeltier handelt. Es muss damit gerechnet werden, dass der Biber Jungtiere aufzieht. Deshalb ist es tierschutzrechtlich wichtig, die Schonzeit einzuhalten. Denn werden die Elterntiere gefangen, verhungern die Jungtiere im Bau.
- Wenn keine größeren Schäden an der Kläranlage zu befürchten sind, sollte man sich bis zum Beginn der Fangzeit darauf beschränken, den Biberstau zu entfernen. Es nützt eventuell, bis dahin den Auslauf mit Baustahlmatten vor dem Verbauen zu schützen. Da jedoch dauerhaft nicht

zumutbar ist, dass die Gemeinde beinahe täglich den Ablauf frei räumen muss und Präventivmaßnahmen in diesem Fall nicht möglich sind, wird der Fang genehmigt werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass auch die Jungtiere gefangen werden (sie sind im Herbst zwar schon mobil, aber ihnen fehlt noch das zum Überleben wichtige Wissen, das von den Elterntieren weitergegeben wird).

Fall 9 Biber verstopft Durchlassrohr eines wichtigen Vorfluters

Ein wichtiger Vorfluter kreuzt eine Dorfverbindungsstraße, unter der ein Durchlassrohr mit einer Länge von fünf Metern verläuft. An einem Montag im Februar meldet sich der Bauhof-Chef der Gemeinde und teilt mit, dass am Samstag der Vorfluter ausuferte und die angrenzende Wiese vernässte, da ein Biber in dem Durchlassrohr einen Damm errichtete und somit verstopfte. Es war nicht leicht, das Rohr wieder frei zu räumen. Um weitere Schäden zu verhindern, wird sofort eine Abfanggenehmigung benötigt.

Lösung

Rechtlich

- Beurteilung der Erheblichkeit des Schadens: da die Vorflut-Funktion gewährleistet sein muss, ist das Räumen des Rohres notwendig. Da dies aufwendig ist und Überschwemmungen der angrenzenden Flächen sowie Rückstau bei Nichträumung zu befürchten sind, ist eine Erheblichkeit gegeben.
- Präventionsmaßnahmen prüfen; wenn nicht möglich erfolgt Abfang.
- Entschädigungs-Möglichkeit prüfen: bei kommunalen Schäden keine Meldung an den Schadensfonds möglich

Vorgehensweise

- Da Gefahr im Verzug war und weitere Überschwemmungen drohten, war die Räumung des Rohrs ohne vorherige Genehmigung der Dammentfernung möglich. Hier ist auch nicht mit der Trockenlegung von Wohnröhren des Bibers zu rechnen, da diese innerhalb des Rohrs nicht angelegt werden können.
- Im Februar sind viele zweijährige Jungtiere, die aus dem Familienverband vertrieben werden, auf Wanderschaft, um sich neue Reviere zu erschließen. Bei diesem Fall könnte es sich um ein solches wanderndes Jungtier handeln. Es ist damit zu rechnen, dass der Biber weiterwandert und es sich nur um einen einmaligen Schadensfall handelt. Deshalb wird der Fall weiter beobachtet und noch keine Abfanggenehmigung erteilt.
- Als Präventionsmaßnahme sollte zusätzlich versucht werden, dem Biber durch Elektrozaun oder Baustahlmatte vor den beiden Rohreingängen den Zugang zum Rohr zu verwehren und ihn somit aus diesem Bereich zu vergrämen. Eine Neuansiedlung sollte hier durch Vergrämung verhindert werden.
- Eine Entschädigung des Räumaufwandes der Gemeinde ist nicht möglich (kommunale Schäden können nicht an den Fonds gemeldet werden).